

Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten (gem. Art 13 und 14 DSGVO) im Meldewesen

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Kirchheim b. München

Münchner Str. 6

85551 Kirchheim b. München

Tel. 089 90909-0

gemeinde@kirchheim-heimstetten.de

Vor- und Nachname der Vertretungsberechtigten: Herr Stephan Keck, Erster Bürgermeister

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

fly-tech IT GmbH & Co. KG

Winterbrückenweg 58

86316 Friedberg

Tel. 0821 207111 17

E-Mail. beratung@fly-tech.de

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist verpflichtet personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu erfassen, um deren Identität und Wohnadressen feststellen und nachweisen zu können.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) „die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt“ und e) „die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde“ DSGVO in Verbindung mit: §§ 44 ff. BMG, §§ 33 ff. BMG, § 2 Absatz 3 BMG, § 2 Absatz 1 BMG erhoben.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Gemeinde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdiensten aus dem Melderegister Daten übermitteln oder Daten innerhalb der Gemeinde weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann.

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten. Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen, die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten. Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.

Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

Quelle der Daten

Die Daten werden direkt beim Betroffenen erhoben, jedoch können wir Daten von anderen öffentlichen Stellen erheben.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).

Das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO).

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Für die An-, Um- oder Abmeldung in der Gemeinde sind Sie verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.